



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie (KT-RL):
Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

zur Änderung der Rehabilitations-Richtlinie (Re-RL):
Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

zur Änderung der Krankenhauseinweisungs-Richtlinie (KE-RL):
Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Berlin, 13.10.2016

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 15.09.2016 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich der Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinie/KT-RL), der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie/Re-RL) sowie der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhausweisung-Richtlinie/KE-RL) aufgefordert.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16.07.2015 hatte der Gesetzgeber die Verordnungsbefugnis der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erweitert (§ 73 Abs. 2 S. 2 - 5 SGB V). Mit den vorgesehenen Änderungen wird die erweiterte Verordnungsbefugnis in der Krankentransport-Richtlinie, der Rehabilitations-Richtlinie sowie der Krankenhausweisung-Richtlinie nachvollzogen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Der Beschlussentwurf der **Krankentransport-Richtlinie** sieht vor, dass Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Fahrten verordnen können, die im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Leistung zwingend notwendig sind. Dies gilt auch für Fahrten zur stationären Krankenhausbehandlung, soweit die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach der Krankenhausweisung-Richtlinie berechtigt sind, stationäre Krankenhausbehandlung zu verordnen. Redaktionelle Änderungen betreffen ferner die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in dieser Richtlinie.

Nach dem Beschlussentwurf der **Rehabilitations-Richtlinie** sollen nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Patientenvertreter Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation dann verordnen können, wenn eine rehabilitationsbegründende Diagnose aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie gemäß der jeweils aktuell geltenden Psychotherapie-Richtlinie vorliegt. Hingegen hat sich die Deutsche Krankenhausgesellschaft dafür ausgesprochen, dass Verordnungen bei Indikationen aus dem gesamten Diagnosespektrum des Abschnitts „Psychische und Verhaltensstörungen“ der Internationalen Klassifikation der Krankheiten zulässig sind. Übereinstimmend ist vorgesehen, dass die Verordnungen der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die für die Entscheidung der Krankenkassen über eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation erforderlichen ärztlich vorzunehmenden Einschätzungen zu enthalten haben; erforderliche ärztliche Angaben über weitere rehabilitationsrelevante Diagnosen, bisherige ärztliche Interventionen, Risikofaktoren sowie andere ärztlich veranlasste Leistungen einschließlich Arzneimitteltherapie somit heranzuziehen sind.

Bei dem Beschlussentwurf der **Krankenhausweisung-Richtlinie** finden sich die bereits bei der Rehabilitations-Richtlinie dargestellten unterschiedlichen Auffassungen zu dem Indikationsspektrum, für das Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Leistungen, in diesem Falle stationäre Krankenhausbehandlung, verordnen können sollen. Aufgenommen werden sollen ferner in die Auflistung der ambulanten Behandlungsalternativen in § 3 Abs. 1 KE-RL, die vor Verordnung einer stationären Krankenhausbehandlung zu prüfen sind, die mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz eingeführten Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (§ 119c SGB V).

Die Bundesärztekammer nimmt zur den vorgesehenen Richtlinienänderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer spricht sich dafür aus, dass Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie stationäre Krankenhausbehandlung entsprechend des Spektrums ihrer eigenen Leistungserbringung im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinie verordnen können.

Bezüglich der Aufnahme der Medizinischen Behandlungszentren gemäß § 119c SGB V verweist die Bundesärztekammer auf ihre Stellungnahme vom 28.03.2014 zur Neufassung der Richtlinie über die Verordnung von Krankenhausbehandlung.

Berlin, 13.10.2016



Dipl.-Ökonomin Britta Susen, LL. M.
Stv. Dezernentin